

VII.

Aus alten Kirchenbüchern.

I.

Durch die Gründung des evangelischen Centralarchivs für die Kirchenprovinz Schlesien Anfang des Jahres 1934 — es steht in engster Verbindung mit der evangelischen Centralbibliothek für die Kirchenprovinz Schlesien und befindet sich in Breslau II, Schweidnitzer Stadtgraben 29; mit der Leitung ist vom Bischof von Breslau Pastor Schwarz betraut worden — ist ein wichtiger Schritt für die Erschließung der Kirchenbücher für die Geschichtsforschung getar. Pläne einer einheitlichen wissenschaftlichen Bearbeitung unter den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten sind und werden ausgearbeitet.

In folgendem wird die Ordnung wegen der Kirchenbücher und Gevatterzahl 1662 aus dem Kirchenbuch von Arnsdorf, Kreis Strehlen, veröffentlicht:

Demnach bei angestellter jüngster Durchsicht der Kirchenbücher es sich befunden welcher Gestalt nit allein dieselben meistens sehr unförmlich und unrichtig gehalten, sondern auch die fürmals vorgeschriebene Gevatterzahl vielfältig überschritten. Also ist in H. unseres gnädigen Landesfürsten und Herrn Namen gegenwärtige Neue Ordnung abgefasset und ausgefertigt worden, derselben künftig nachzukommen und beständig darob zu halten.

Anfänglich dann sollen die Chartotekenbrieflein, geheiteten Papierlein, wie auch das Vorzeichnen in den Kalendern ganz und gar abgeschaffet sein und hernach allenthalben regte förmliche Bücher, entweder in quarto oder in folio und zwar diese entweder ganz oder durch die Mitte längs gebrochen; sämtlich aber in der Dicke, daß die unterschiedlichen Theile, wovon hernach gemeldet werden wird, ihren füglichsten Raum darinnen haben und das Buch auf ezliche Jahre gebrauchet werden könne; gehalten, und in dieselbe alles und vieles, was zu verzeichnen fürfällt, alsobald und ohne Verzug eingeschrieben.

Wo aber entweder keine oder auch zunächst gemeldetem Zweck untüchtige Bücher wären, alsobald andere würden geschaffet und die Acta vom Anfange dieses Jahres in dieselbe eingetragen, die vorigen alten aber bei der Kirchen niedergeleget und aufgehoben werden.

Wo unterschiedliche Kirchen freiwillig und solcher Gestalt zusammengeschlagen sind, daß sie getrennet und von einander gesezet werden können, soll eine jedwede Kirche ihr absonderliches Buch haben und mag der Pfarrer das Buch der Kirchen, bei welcher er wohnhaft ist, zu sich nehmen und aufheben, das andere Buch oder die anderen Bücher aber sollen an ihren Orten bei ihren Kirchen verbleiben und entweder in der Kirchen selbst, oder bei einem Kirchvater aufgehoben, auch was einzuschreiben fürfällt daselbst in loco bei geschehenden Amtsverrichtungen darinn verzeichnet werden, damit bei entstehender einiger Trennung eine jedwede Kirche allein Nachricht in ihrem eigenen Buch haben könne, und da irgend bisher über oder bei dergleichen zusammengeschlagenen Kirchen nur ein Buch gewesen, sollen alsbald andere neue für jede Kirche das ihre geschaffet und die acta vom Anfang dieses Jahres in ein neues absonderlich eingetragen werden.

Ebener Gestalt sollen die Kirchen so unzertrennlicher Weise zusammengeschlagen sind dennoch ihre absonderlichen Bücher haben, nur daß dieselben insgesamt bei dem Pfarrer aufgehoben werden und verbleiben mögen. Da jedoch an dergleichen Orten sich für izo nur ein Buch für die unterschiedlichen Kirchen finden und solches noch zu gebrauchen wäre, mag es bis zu dessen Anfüllung also verbleiben, bei künftiger Schaffung anderer Bücher aber solle nit mehr ein Allgemeines, sondern unterschiedliche Bücher für die unterschiedlichen Kirchen aufgerichtet werden, jedoch ist dieses von Continuirung des alten Buchs also zu zuverstehen, wann nämlich das alte, die jezige Anordnung zu fassen noch tüchtig sein möchte. Über die eingepfarrten Dörfer aber, die keine eigene Kirche haben, darf kein absonderliches Buch aufgerichtet, jedoch sollen unterschieds halben bei Einschreibung der Personen, allemal auch die Dorffschaften von welcher sie sind ausdrücklich benennen werden.

Wann ein Buch zu Ende gehet, daß für ein völliges Jahr kein genugsamer Raum mehr übrig ist, soll es endendem Jahr geschlossen werden und schon ein anderes bei der Hand sein, mit demselben bei angehendem neuen Jahre den Anfang zu machen.

Die Kirchenrechnungen sollen nit in dieses, sondern in anderes Buch eingetragen werden. Es wäre denn sicher, daß man bloß die Summe des jährlichen Empfangs und der Ausgabe neben dem überschießenden Rest (mit summarischer Spezifikation der Barschaft und ausstehender so gewisser als ungewisser Schulden) aber auch im Gegenteil dessen, wie viel irgend die Kirche selbst zurück und schuldig bliebe, von Jahr zu Jahr unter einem absonderlichen Titel hineinsetzte.

So sollen auch die Pfarrer die Abführung und den Empfang ihres Einkommens mit nichten darinn verzeichnen, wiewohl es sonst nit allein zulässig, sondern auch sehr nützlich, eine völlige Beschreibung der Widmut mit allen ihren Zubehörungen, wie auch eine richtige Spezifikation des Decems oder des Zehnten und worinnen die ordinar Einkommen weiteres bestehen möchten, demselben und zwar vornher einzuverleiben, wie an seinem Orte folget.

Keiner von den Schreibern noch jemand andres, sondern die Pfarrer allein sollen diese Kirchenbücher beschreiben und sich dabei befleißigen, daß alles fein ordentlich und zierlich nicht ungestalt und vermengt, fein sauber und reinlich, nicht befleckt und beschmutzet, nicht unserlich und unverständlich, sondern deutlich und begreiflich; nicht flüchtig noch übereilig, sondern fein zeitlich und bedächtlich, nicht in einand gedrung noch auch zu weit von einand, sondern fein eben und mäßig eingetragen; dabei auch nicht übergangen noch ausgelassen, nichts verfehlet noch ausgelöschet werden; und dann weder offene Lücken, noch abgebrochene Stücke, weder rückliche Anweisungen noch eingelegete, eingenähte, eingehestete Brieflein; weniger einige ungeziemige Wörter noch Berargwohnungen unerwiesener Dinge darin gefunden werden mögen.

Wann bei Abwesenheit oder Krankheit des Ordinar aber auch nach dessen Absterben bei der Vacanz etwas sürfällt, welches durch einen andern dazu verordneten oder erbetenen Pfarrer verrichtet wird, solle dieser auch das, was er also erbetenerweise Vicaria opera verrichtet, selber mit seiner Hand ins Kirchenbuch einschreiben und seinen Namen zusamt seiner Pfarrstelle dabeisetzen, mit Meldung, daß er bei solcher oder solcher Gelegenheit darumb ersuchet sei, oder sonst bestellet worden.

Da aber der Ordinarius loci bei seinen Kindern oder Domesticis einigen actum sacrum durch einen erbetenen

Pfarrern verrichten ließe, kann er, der Ordinarius, solchen wohl selber ins Kirchenbuch eintragen, solle aber des Pfarrers der den actum verrichtet zugleich Meldung machen.

Wann ein Pfarrer auf eine erledigte successiert, solle er die Sub Antecessore suo ergangenen acta mit Meldung dessen Namen ordentlich schließen und folgendes auf einem neuen Blatt nächst vorhergesetzter Ausdrückung seines, des Successoris Namen und der Zeit seines Anzugs mit denen unter ihm sich begebenden Verrichtungen den Anfang machen.

Die Kirchenbücher sollen folgender Gestalt eingeteilt werden. Nämlich, daß man vorher zuvörderst etliche Blätter nach proportion des Buches, also irgend das Zehnte Teil desselben abzähle. In welchem Teil erstlich diese gegenwärtige Ordnung. Ferner die Bewandnis der Kirchen, als nämlich, wer der Patronus darüber sei und die Vocation erteile, ob und welche Kirchen als Filialen dazugehören, ob sich freiwillig dazu geschlagen und ob besondere Vocationes darüber gegeben worden, welche Dörfer darinnen eingepfarrt. Dann ein Verzeichnis der Pfarrer, welche jüngster bekannter Zeit daselbst gewesen und nun anitzo sind.

Wann sie an und abgezogen oder gestorben, dennen die successores sich folgendes hinzuzusetzen. Darauf die Beschreibung der Widmut nach ihrer Größe, Gelegenheit und allen appertinentien als Acker, Wiesen, Garten, Teichen, Holz etc. Wie auch die Specification des Decems, Silberzinsen und anderer Einkommen, worinnen dieselben immer bestehen mögen (bei welchem Titel insgesamt etwas Spatii zulassen, daß künftig fürfallendes an seinen Ort anzuhängen): (In den Städten soll die ganze Besoldung mit aller Zubehör und Abführungsterminen wie auch die Zahl der Geistlichen, wie viele ihrer bei der Kirchen bestellet sind, verzeichnet werden). Endlich aber jährlich summarisch Stand der Kirchenrechnung und zwar also, daß derselbe wiebevor gemeldetermaßen allemal auf einer paginam oder Seiten eines Blattes gebracht von Jahr zu Jahr eingetragen werden soll.

Sinten zu ende, sollen wiederum etliche Blätter irgendhalb so viel als vorher, abgezählet und zu dem Schwartzen Register deputiert werden. Das übrige mittlere Teil des Buches soll folgende vier Register, und zwar in eben dieser Ordnung als nämlich: 1. der Getauften; 2. der Communicanten; 3. der Geträueten; 4. der Verstorbenen in sich fassen, jedoch, daß der zweiten ersten, also der Getauften

und der Communicanten ein wenig mehrs von Papier als den andern zugeeignet werde. Zu Ende des Jahres soll ein jedes Register mit seinem Facit od. Summe geschlossen und das neue Jahr mit einem neuen Blatt angefangen. Nach geschehenem Schluß des alten aber und beim Anfang des neuen Jahres alle und jede Kirchenbücher dem H. Senior zum Durchsehen eingesandt und von demselben der Bericht ihrer Beschaffenheit dem Herrn Superintendenten erteilt werden.

Von dem Taufregister und der Gavattern-Zahl.

Wer mehr denn 5 Taufzeugen oder Gavattern zu einem Kinde bittet, soll für jedwede überflüssigen oder überzählige Person, sie stehen nun bei der Taufe oder stehen nicht, einen Schlef. Taler geben. An diese Zahl sollen die Herrn Pastores, anderen ein gut Exempel zu geben, zugleich mit g e b u n d e n und bei Überschreitung derselben gleicher Gestalt strafällig sein.

(In den Städten ist ebenfalls sowohl der Magistrat als die Bürgerschaft an diese Zahl gebunden).

Wie ebenfalls der Nobiliten ihre Beamteten und Bedienten in welcherlei Diensten sie stehen mögen.

Auch die in Ihr Herren Niederen und nicht adligen Diensten stehen, wozu die Landreuter oder Dragoner mit gehören.

Ebendermaßen diejenigen, die in Niedern Kriegsdiensten gestanden sich derselben abgetan und in dieses Fürstentum häuslich gesezet. So soll auch bei den Spuriis oder Jungfrauen Kindern diese Zahl gehalten und nicht überschritten werden.

An diese Ordnung aber sind n i t g e b u n d e n :

Die Nobiles und wer irgend ein Patronus Ecclesiae ist, wann er gleich nit eben ein Nobilis wäre, die Bestandhalter der adligen Güter oder die auch irgend einen Ritterstz an sich erkaufet haben.

(Randvermerk): Daß die fürstlichen Herrn Räte davon ausgenommen, ist allhie unnötig zu melden.

Die, so in würllichen Kriegsdiensten sein und unter J. J. G. juristiction nicht stehen, die so in fürnehmen hohen Kriegsdiensten gestanden, sich aber derselben abgetan und gesezet, die Fremden, so eines und anderen Ortes über die Grenzen kommen sich des Amtes zugebrauchen, und so es

sich sonst zutragen möchte, daß ein Fremder, der nur durchzöge oder sich auf eine geringe Zeit gastweise aufhielte, zu taufen hätte, wann es nämlich Personen von einiger Condition und Qualitäten sein.

Wann nun um die Taufe Ansuchung geschieht, soll der Pfarrer nach der Gevatterzahl fragen und so einer mehr als zulässig entweder öffentlich oder heimlich gebeten, ihn deshalb in die Strafe erklären, die Taufe aber selbst darum nit verweigern noch aufschieben, sondern ordentlich und gewöhnlich verrichten. Darauf aber die Strafe von ihm ohne Verzug und Aufschub fordern und den Kirchvätern zu der Kirche besten überliefern, auch in dem Kirchenbuch bei Einschreibung des Täuflings und der sämtlichen Paten zugleich mit anzeichnen, daß die angelegte Strafe abgeführt worden. Da aber einer sich weigern wollte die Strafe zu erlegen und dessen orts keine oberheitliche Handbietung geschähe, solle der Pfarrer dem H. Seniori und dieser dem H. Superintendenten die Nachricht davon geben.

Wann einer zum andern oder dritten Mal die Zahl überschritte, sol ihn der Pfarrer für größerer Strafe warnen und da er der Warnung ungeachtet ferner verliese, solches nächsterwähnter maßen sofort anmelden.

Wann die Pfarrer selbst taufen lassen, solle der H. Senior sich erkundigen, ob irgend die Zahl von ihnen überschritten worden und so es geschehen, die Strafe von ihnen fordern und solche dem Herrn Superintendenten, zum Nutzen des fürstlichen Brigischen Stifts übersenden.

Wegen der an den Gevattern erfordernten Qualitäten aber ist zu wissen, daß diejenigen Leute so einen ärgerlichen Wandel führen, sich selbst von der H. Communion enthalten oder davon amts halben suspendiert sind, als lange sie in einem solchen Stande verbleiben, wie denn auch die Jugend, welche noch nicht ihres Glaubens Bekenntnis getan und zur H. Communion aufgenommen, mit nichten zur Gevatterstelle zugelassen werden sollen.

Neben dem, was der Gemeine hiervon zu wissen nötig, soll ihr auch dieses, nit eben von der Kanzel, sondern in anderer tunlicher Gestalt beigebracht werden, daß sie vorher die Paten gewiß erwählen, dieselben bei Ansuchen der Taufe dem Pfarrer ordentlich benennen oder auch schriftlich übergeben und aber nach geschehener solcher Benennung keine Änderung oder Wechselung fürnehmen (wie denn von etlichen Orten Klagen kommen, daß andere Paten als die dem

Pfarrer zuvor ernannt worden, hernach bei der Taufe gestanden hätten). Damit die Einschreibung desto richtiger geschehen könne und keine Befleckung verursacht werden.

Wann auch ebenfalls Klage vorkommen, daß eines Orts lauter Weiber ohne einzigen Mann bei der Taufe gestanden (welches ein schändlich Ding in der Gemeinde Christi und nit zuzulassen ist), so soll über die üblichen Observanz gehalten werden, daß, wo fünf Gevatter in Brauch bei einem Knäblein drei Mannes und zwei Weibespaten, bei einem Mägdelein drei Weibes und zwei Mannespaten stehen. Wann vier Gevatter wären, sollen billig die Paten männlichen und weiblichen Geschlechts an der Zahl gleich sein. Wo aber drei Paten genommen werden, sollen zwei derselben des Geschlechts sein wessen der Täufling selber ist. Dafern dann irgend ein Mannespate aus erheblichen Verhinderungen nit in eigener Person erscheinen könnte, solle er vielmehr einen anderen seines Geschlechts vermögen, seine Stelle zubekleiden, als sein Weib für sich stehen lassen, damit nicht durch solche Statthalterei geschehe, daß lauter Weiber bei der Taufe sich einstellen.

So es sich zuträgt, daß der Ordinarius loci bei seinen eigenen Kindern taufen läffet, soll er dieselben nit nur in sein privat oder Hausregister (wie ehlicher Orten geschehen), sondern ebenjowohl als andere Kinder seiner Gemeinde in das ordentliche Kirchenbuch eintragen.

Wann ein Täufling einzuschreiben ist, soll sein Name in medio pagina und denn unter demselben nit mit voller sondern eingezogener Linien das Jahr, Monat, Tag und Stunde in welcher er geboren, wie auch den Tag, an welchem er getauftet und nächst darunter der Vater und die Mutter mit Namen und Zunamen gesetzt.

Hierauf die Paten mit Namen und Zunamen, nicht hintereinander her in einer Zeil, sondern ordentlich untereinander mit vorgesezter Zahl 1. 2. 3. 4. 5. numerieret, jedoch in zwo Nummes deren erster die Männer die anderen aber die Weiber-Paten fasset, abgeteilet.

Die Weiberpaten nit bloß mit ihrem Taufnamen, sondern es sei nun bei noch wäherender Ehe oder in ihrem Wittibstand, mit ihrer Männer Namen, junge ledige Leute aber, beides Junggeselle und Jungfrauen neben ihren eigenen, zugleich mit des Vaters Namen. Dienstknechte und Dienstmägde noch daneben mit Meldung ihrer Herrschaft und führenden Dienstes und endlich Fremde mit Ausdrückung ihres Geburtsortes verzeichnet werden.

Wann der Pfarrer der Ordinarius loci selbstn bei jemandem seiner Gemeinde zu Gevatter stehet, soll er sich nit mit dem Worte Ich, sondern nach seinem Namen und führenden Amtes, noch auch seine Frau bei dergleichen Fällen in prima personá: Meine Frau, mein Sohn, meine Tochter, mein Knecht, meine Magd, sondern inertia persona R. R., die Frau Pfarrer R. R., des Pfarrers Sohn R. R., des Pfarrers Tochter etc. einschreiben.

Wann ein Kind tot in die Welt käme oder nach der Geburt alsobald verstürbe und die Taufe nicht erlanget hätte, solle demnach in diesem Register Meldung davon geschehen.

Fremde, über die Grenzen hereingebrachte Täuflinge, sollen mit ihren Eltern und Patennamen und im übrigen ebenso vollständig als die Einheimischen eingeschrieben, aber dabei zugleich, daß sie Fremde und von wannen sie sein, gesetzt werden.

Vom Communicanten-Register.

Das Communicanten-Register soll nicht mit bloßer Benennung der Zahl wie viel ihrer auf einmal communicieret, gehalten, sondern sollen die Communicanten, was einheimische sind, alle mit ihren Namen, eingeschrieben, und darauf summieret werden. Damit man wisse könne, wie oft jedweder des Jahres sich einstellset oder aber, wer gar ausbleibet, welches dann leichtthin zuverrichten, wann man nur bei der Beichte Feder und Dinte zur Hand hat und einen Confitenten nach dem andern anzeichnet, aber könnte auch ein jeder Confitent seinen Namen auf einem Brieflein geschrieben übergeben. Die Fremden anlangend, mögen dieselben ohne Namen nur zusammen gerechnet nit aber mit den anderen vermengset, sondern beiderseits Einheimische und Fremde unter ihnen absonderlich Titul gesetzt, jedoch endlich zu einem General Facit gebracht.

Und wenn einer oder eine von den Einheimischen zum ersten Mal zur S. Communion nach vorhergegangenem Examen kommt, soll solches vermerket und des habenden Alters dabeigesetzt werden.

Vom Register der Getraueten.

Was junge Leute seind, die zum ersten Mal in den Ehestand treten, sollen beiderseits Bräutigam und Braut mit ihren Tauf- und Zunamen auch ihrer Eltern Namen

und da irgend eines unter ihnen oder beide nicht eingeboren, sondern von außen hereingekommen wären, und in Diensten stünden, mit Meldung ihrer Ankunft und Herrschaft auch ihres Gesellen und Jungfrauenstandes und richtiger Bemerkung der Zeit, eingeschrieben.

Und so ein Wittiber oder eine Wittib sich wieder verheiraten, soll dabeistehen, wie lange sie ihren Witwenstand geführet, ob sie zum ersten, andern, dritten ect. Witwer oder Witwe sein und zum andern, dritten, vierten Mal sich verheiraten, die Wittibe auch nit allein mit ihrem eigenen, sondern zugleich mit ihres vorigen oder nächsten und letzten Mannes Namen verzeichnet.

Ferner auch nicht vergessen werde, ob sie mit gewöhnlicher Ceremonie für dem Altar oder ohne denselben in der Halle oder draußen vor der Kirchen (wie denn denen so nit ehrlich zusammenkommen zu geschehen pflegt) getrauet werden.

Wenn irgend bei fürgegangenen Ehebruch, Desertion, oder was dergleichen mehr sein mag, nächst consistoriallicher Erkänntnis und Bewilligung das unschuldige Teil sich anderweit verheirateret, soll diese Bewandnis auch nit ungemeldet bleiben. Fremde, so über die Grenzen kommen und sich trauen lassen, sollen eben fleißig mit allen Umständen wie die Einheimischen angeschrieben werden.

Von Register der Verstorbenen.

Bei Einschreibung eines Verstorbenen soll seines Standes, nämlich, ob er ledigen, ehelichen oder verwittibten Standes gedacht, folgendes der Tag und die Art des Todes, nämlich, ob er an einer Krankheit und aufm Siechbette, oder durch einen Unglücksfall gestorben, dann der Tag des Begräbnisses und ob er mit einer Leichenpredigt oder Sermon oder Collette begraben; endlich auch sein Alter klärllich benannt werden.

Vom schwarzen Register.

Siereinen sollen verzeichnet werden diejenigen, so wegen ihres ärgerlichen Lebens mit der Kirchenstrafe und welcher gestalt sie mit derselben angesehen, wie sie auch ihres Verbrechens halben von der weltlichen Obrigkeit gestrafet.

Item, so jemand nit als ein Christ gelebet noch wie ein Christ gestorben und ihn deshalb auch das christliche Begräbnis versaget.

Item, diejenigen, so wegen ihrer Mißhandlung durch den Scharfrichter justifizieret und abgetan worden sind.

Brieg, den 4. August 1662.

Johann Gualther Biermann, Superintendent.

Trotz der strengen Verordnung des Sup. Biermann sind abgesehen von diesem neu angeschafften Buche die Kirchenbücher vom damaligen Pfarrer Megidius Gunsch in alter Weise geführt worden. Am ordentlichsten ist noch das Trauregister, im Taufregister finden sich viele Lücken, in manchen Jahre mögen wohl kaum die Hälfte eingetragen sein, bei vielen Täuflingen fehlt der Name der Mutter, sehr oft der Tag der Geburt oder der der Taufe, oft sind die Eltern bloß mit den Vornamen bezeichnet. Hin und wieder ist bei den Namen der Eltern der Kinder der Todestag später zugesetzt worden.

Am kläglichsten ist das Totenregister, die 10 Jahre von 1652—1661 füllen 3 Seiten und darunter befinden sich noch die Todestage der dem Pfarrer befreundeten in dieser Zeit gestorbenen Pastoren Büschel in Schreibendorf und Albinus in Lorenzberg und Jaeschittel vermerkt. In einzelnen Jahren sind bloß 3 Tote ausgeführt. Wie die Schrift ergibt, ist das ganze Register auf einmal, vielleicht aus anderweitig zerstreuten Notizen gesammelt, eingeschrieben worden. Dasselbe gilt von den Communicantenregister, welches von 1653 bis 1676 nur von einzelnen Jahren die Gesamtzahl der Communicanten gibt. Ein schwarzes Register ist nicht angelegt worden. Die Spurio stehen mit den ehelichen Kindern in demselben Register, ebenso die unehelichen Brautpaare mit den ehrlichen, allerdings als solche bezeichnet. 1662 ist bei einer Trauung der Kirchenbuße erwähnt und 1663 wird ein Paar in der Halle getraut.

(Name des Pfarrers von dem diese Nachschrift und Jahr der Nachschrift fehlt ! ! ! !)

II.

Aus einem alten Kirchenbuch der evangelischen Kirchengemeinde Jägerndorf werden nachstehende Eintragungen von Pfarrer Wiedemann, der von 1784—1798 Seelsorger der Gemeinde war, mitgeteilt:

Wie ich mein Amt hier auf dem Lande antrat, so mußte ich nun meinen Vortrag ändern. Ich verließ nun eine auf-

merkfame, nachdenkende Stadtgemeinde. Ich mußte nun darauf denken, auf eine faßliche Art manche Finsternis, die noch das Landvolk bedecket, zu zerstreuen.

Der Gottesdienst auf dem Lande ist mehrertheils nur Ceremonie, nicht wahre Gottesverehrung. Der größte Teil des Landvolkes kommt nur aus Gewohnheit in die Kirche, weil es Sonntag ist, andere kommen nicht des Hörens wegen, sondern es ist nur darum zu tun, daß sie wollen gesehen werden, noch andere wollen am Sonn- und Ruhetage einen Teil ihrer Langeweile hibringen und in der Kirche ausschlafen, noch andere glauben, daß sie Gott auch dienen müßten und dem lieben Gott mit ihrem Kirchenbesuch gleichsam ein Kompliment machen wollen. Ich fand aber auch manchen, zu zweckmäßiger Erbauung gewöhnten Zuhörer, darüber freute ich mich und dankte meinem himmlischen Vater, daß ich doch also nicht ohne Nutzen predigen würde. Ich setzte mir also fest vor, nicht hoch und gelehrt zu predigen, sondern meine Zuhörer zu bessern. Daß diese Leute besser würden, daß ihnen das zu werden leicht würde, darum war es mir zu tun, das bezeuge ich vor Gott, dem Allwissenden, der einmal mein Richter sein wird. Ich wollte nicht bloß die Dogmen kalt vortragen, sondern erbauen, theologische Formeln bringe ich garnicht auf die Kanzel. Meine Kanzelvorträge sind richtige, treuherzige, warme, väterliche Belehrungen, Ermahnungen, Betrachtungen, Tröstungen, die von meinen Jahren und von meinem bestätigten Ansehen erwartet werden können.

Der Unterricht der heranwachsenden Jugend lag mir besonders am Herzen, die sollten nicht nur die auswendig gelernten Katechismen herplappern können, wenn ich Kat. Lehre hielt, sondern ich bemühte mich, ihnen richtige gute Rel.-Kenntnisse beizubringen, wobei ich denn vorzüglich auch auf ihr Herz, gute Gesinnung und rechtschaffenen Wandel Rücksicht nehme. Aber das Christentum trenne ich von der eigentlichen Theologie. Die Jugend soll nicht Gottes Gelehrtheit, sondern Christentum lernen. Gleich von Anfang an bemühte ich mich, der Schule einen besseren Unterricht und Einrichtung zu geben. Bei der Katech.-Lehre und häuslichen Unterricht bediene ich mich besonders der socratischen Entwicklung, daß ich die Kinder ausfrage und die Schullehrer müssen dieshalb mit den kleinen Kindern fleißig Verstandes-übung treiben. Ich habe auch solche

Katechisationen und Verstandesübungen in die Schulen gegeben. Ich beschäftigte mich viel mit der Jugend.

Auch mit dem Gesang habe ich eine Verbesserung gemacht. Ich ließ gleich die Kinder in der Schule neue gute Lieder lernen, diese gefielen den Älteren und manche kamen und fragten mich, wo denn diese Lieder stünden. Der H. Superintendent Strodt in Brieg beförderte meinen Wunsch. Er gab zu dem Briegischen Gesangbuch einen Zusatz von neuen guten Liedern heraus. Ich machte es meinen Zuhörern bekannt, daß die guten Lieder, wonach sie gefragt, jetzt gedruckt wären und daß der Herr Superintendent sie in Brieg beim Gottesdienst einführen wolle. Wir könnten ihm nachfolgen und wenn die Gemeinde diesen Zusatz, der 11 Gröschel kostete, benutzen wollte, so wollte ich es besorgen. Jeder, der einen solchen Zusatz haben wollte, konnte ihn bei mir bestellen. In beiden Gemeinden wurden gegen 200 Exemplare bestellt und nun machte ich bekannt, daß die Glieder diesen Zusatz in die Kirche mitbringen und wir daraus singen wollten. Es wurde alles zu meinem Wunsche ohne Widerrede ausgeführt.

Beim Antritt meines Amtes führte ich auch eine Handlung ein, die bisher hier nicht war feierlich gemacht worden. Am grünen Donnerstag hielt die öffentliche Einsegnung der unterrichteten und zum H. Abendmahl vorbereiteten Kinder. Diese feierliche Handlung, deren Wichtigkeit ich vorher in einem öffentlichen Vortrage ins Licht gesetzt hatte, machte den tiefsten Eindruck auf eine jede empfindsame Seele und sie wird alle Jahre mit Erbauung wiederholt. Diese Aufnahme junger Leute in die Gemeinschaft der Christen, machte ich recht feierlich. Die Gemeinde singt ein Morgenlied und sieht keine Kinder, nach dem Liede komme ich an den Altar. Dann geschieht eine öffentliche Prüfung ihrer Kenntnisse durch namliches Umfragen etwa eine halbe Stunde, dann eine feierliche Rede, Frage, ob sie diese Kenntnis vor wahr annehmen und danach ihr Leben bestimmen wollten, Versicherung, daß man sie künftig als Glieder der Gemeinde und Teilnehmer an allen ihren Vorteilen und Gebräuchen betrachten wolle. Einsegnung eines jeden durch Handauflegung, Absingung eines Liedes mit Abwechslung und dann: daß die Kinder das Heilige Abendmahl das erste Mal allein halten. Das zusammengenommen hält viel rührendes und erweckliches in sich, daß auch die Leichtsinnigen zu Tränen gerührt, und die kalten Zuschauer zu neuen guten Ent-

schließungen erwärmt werden. Die Privat-Beichte habe ich nicht abgeschafft. Ich habe aus meinen vorigen Ämtern die Erfahrung, daß die allgemeine Beichte die Jugend besonders unachtsam und leichtsinnig macht. Der Landmann hängt sehr am Sinnlichen und daher kann man beim Landmann das Sinnliche sehr gut nutzen, also behielt ich die Privatbeichte bei. Ich machte es bekannt, daß ich vor Erwachsene, denen es belieben wollte, die allgemeine Beichte einführen wollte, aber es meldete sich niemand dazu. Auf dem Lande ist die Privatbeichte nicht ohne Nutzen. Jeder beichtet vor sich und die Vorbereitungs predigt ist allgemein.

Ich kam auf den Gedanken, wenn ich doch den äußerlichen Gottesdienst erwecklicher machen könnte. War ein Geräusch oder Plaudern, so hielt ich unter der Predigt stille, die Eltern und Herrschaften wurden auf die Thron aufmerksam und strafte zu Hause die Ungezogenen, ich durfte also nicht zanken. Die Organisten lärmen gern auf der Orgel, meine Organisten durften nicht (Festtage ausgenommen) rauschend und flüchtig, sondern sanft und bedachtig die Orgel spielen und der Gemeinde sagte ich, daß Schreien beim Gottesdienst nicht schicklich wäre; unter Gesang ist also sanft und erweckend.

Breslau.

Walter Schwarz.